

Umwandlung der Realkorporation Grossdietwil in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Grossdietwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Grossdietwil der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Grossdietwil stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 17. August 2022 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Grossdietwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Für Korporationen mit Gemeindestatus gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Anforderungen für die Wahl der Behörden oder die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen wie für Einwohnergemeinden. Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. [170](#)) schreibt zudem vor, dass alle Korporationen mit Gemeindestatus den jährlichen Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) unterbreiten müssen (§ 49 Abs. 2 [Korporationsgesetz](#)). Korporationen, die den genannten rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich insbesondere für Korporationen, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Mit der in den §§ 42–44 des [Korporationsgesetzes](#) vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft. Das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Umgestaltungsmöglichkeit, dass sich grosse, handlungsfähige Korporationen mit einem gesunden Finanzhaushalt in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: [Botschaft B 82](#) vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Die Realkorporation Grossdietwil besitzt rund 70 Hektaren Wald mit einem Buchwert von insgesamt 147'700 Franken. Als Vermögenswerte verfügte die Korporation per Ende 2021 ausserdem über flüssige Mittel und Debitorenguthaben in der Höhe von

rund 56'600 Franken. Das Eigenkapital betrug rund 200'000 Franken. Der Korporation gehören 75 Bürgerinnen und Bürger an. Der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert. Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2019 bis 2021 mit einem Aufwandsüberschuss von rund 8'900 Franken (2019) beziehungsweise mit einem geringfügigen Ertragsüberschuss von 1200 Franken (2020) und 13'100 Franken (2021) ab. Die jährlichen Einnahmen resultieren hauptsächlich aus dem Forstbetrieb, besser gesagt aus den Holzverkaufserlösen. Durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) wurde der Aufwand für die Buchhaltung erheblich erhöht. Die Korporation verfügt weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, um die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen und des geringen zu verwaltenden Kapitals ist die Anwendung des HRM in der Realkorporation Grossdietwil unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Grossdietwil der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die Besetzung der vorgeschriebenen Ämter wird vereinfacht. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Grossdietwil als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung und Pflege des Waldes) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hat festgehalten, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Grossdietwil stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 17. August 2022 einstimmig zu. Die neue Realkorporation Grossdietwil Genossenschaft führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Grossdietwil weiter. Mit Schreiben vom 22. August 2022 reichte die Realkorporation Grossdietwil bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des [Korporationsgesetzes](#) können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über die Umwandlung sowie die Statuten der neuen Genossenschaft beschliessen die Stimmberechtigten (§ 44 Abs. 1 [Korporationsgesetz](#)). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Grossdietwil haben die Genossenschaftsstatuten und die Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 17. August 2022 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Grossdietwil alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Realkorporation Grossdietwil Genossenschaft werden die Aufgaben der Realkorporation Grossdietwil weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Realkorporation Grossdietwil Genossenschaft wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. [200](#)), des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR [210](#)) über das Vereinsrecht sowie des Korporationsgesetzes sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten geprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Grossdietwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 6. September 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 6. September 2022

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Grossdietwil in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172r

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2022,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Grossdietwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Realkorporation Grossdietwil Genossenschaft vom 17. August 2022 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [170](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch